

Bedingungen für Garantieverträge der Kiesel Gruppe

Zur Kiesel Gruppe zählen neben der Kiesel GmbH alle regionalen Tochtergesellschaften der Kiesel GmbH, die den Namen und die Marke Kiesel führen und nachfolgend einheitlich als „Kiesel“ bezeichnet werden.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Garantiarbeiten durch Kiesel.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
- 1.3. Ergänzend gelten nachrangig die Allgemeinen Bedingungen der Kiesel Gruppe für den „Verkauf, die Lieferung und Kundendienstleistungen“, die „Anlage Komponenten“ der jeweiligen Maschine und die „Preisliste Montagearbeiten“. Diese ergänzenden Bedingungen können in der derzeit gültigen Fassung auf der Website von Kiesel eingesehen oder auf Verlangen zugesendet werden. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten gelten vorrangig die Bedingungen für Garantieverträge.
- 1.4. Die Bedingungen des Herstellers der jeweiligen Maschine gelten ergänzend.
- 1.5. Sollte Kiesel aus sachlichen Gründen die in Ziffer 1.3 genannten Bedingungen ändern, so gilt das Schweigen des Kunden als seine Zustimmung, wenn ihm die geplanten Änderungen zwei Monate vor deren Geltung zugeleitet werden und er dabei erneut darauf hingewiesen wird, dass sein Schweigen bis zum Beginn der Änderung als Zustimmung betrachtet wird.

2. Leistungen von Kiesel, Gewährleistung

- 2.1. Der Kunde hat aus dem mit Kiesel ab-geschlossenen Kaufvertrag über eine neue Maschine auch einen Garantianspruch gegenüber dem Hersteller, die Kiesel im Auftrag des Herstellers erfüllt. Mit dem gesondert vereinbarten Garantievertrag werden die Garantieleistungen verlängert. Die darin beschriebenen Leistungen werden nachfolgend konkretisiert:
- 2.2. Die Vertragsdauer der verlängerten Garantiezeit ist in Ziffer 2 des Garantievertrages festgelegt. Die Vertragsdauer endet entweder nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums oder mit dem Erreichen der vereinbarten Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt.
- 2.3. Kiesel erbringt die Garantiarbeiten während seiner normalen Arbeitszeit durch ausgebildetes Personal. Ist keine Durchführung der Arbeiten während der normalen Arbeitszeit aus Gründen möglich, die der Kunde zu vertreten hat, zählt der Kunde die hierdurch anfallenden Überstundenzuschläge. Die derzeitigen Überstundenzuschläge ergeben sich aus der aktuellen Kiesel Preisliste für Montagearbeiten.
- 2.4. Die Entscheidung über die Reparatur oder den Ersatz von defekten Teilen und Komponenten (neue oder aufgearbeitete oder reparierte oder vom Hersteller genehmigte Teile, nachfolgend „Ersatzteile“), welche für die ordnungsgemäße Durchführung der Garantiarbeiten benötigt werden oder der Garantie unterliegen, erfolgt nach Ermessen von Kiesel. Die Gewährleistungsfrist für neue Ersatzteile endet ein Jahr nach der Rückgabe der Maschine an den Kunden. Für Ersatzteile gilt keine Garantiezeit, die über die Vertragslaufzeit hinausgeht.
- 2.5. Für etwaige Mängelansprüche und Rückpflichten gilt § 377 HGB entsprechend.
- 2.6. Der kostenlose Austausch für ein fehlerhaftes Teil setzt dessen Prüfung und Anerkennung als fehlerhaft durch den Hersteller voraus.

3. Umfasste Baugruppen

Die von Kiesel zu erbringenden Garantiarbeiten erstrecken sich auf die in der Anlage Komponenten vereinbarten Baugruppen.

4. Von Kiesel nicht zu erbringende Leistungen

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen sind in keinem Fall von Kiesel zu erbringen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich individuell schriftlich vereinbart ist:

- 4.1. Die tägliche Wartung und Stellung der erforderlichen Nachfüllmengen für Motoren- und Hydrauliköle oder sonstiger Schmier- und Betriebsstoffe, die zum Betrieb der Maschine erforderlich sind sowie die Pflege und Reinhaltung der Maschine gemäß den Vorgaben des Herstellers.
- 4.2. Kleinere Anpassungen wie Nachziehen von Muttern, Schrauben, Schläuchen, hydraulischen Leitungen und Armaturen sowie Fehlersuche.
- 4.3. Die Beseitigung von Schäden, die durch nicht vom Hersteller freigegebene Ausrüstungen und/oder Anbauten sowie durch einen unsachgemäßen Betrieb z.B. durch Überladung oder Bedienungs- und Wartungsfehler des Personals des Auftraggebers oder die Verwendung von nicht geeigneten Schmiermitteln (z.B. Pflanzenöl) entstanden sind.
- 4.4. Die Beseitigung von Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen des Auftraggebers oder Dritter oder durch Unfälle, Diebstahl, Feuer, Explosion, Krieg, Vandalismus, innere Unruhen und andere Ereignisse höherer Gewalt entstanden sind.
- 4.5. Beseitigung von Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde von Kiesel empfohlene Garantiarbeiten nicht beauftragt oder die erforderlichen Wartungsarbeiten gemäß den Herstellerangaben, wie in Ziffer 5.5. beschrieben, nicht durchgeführt hat.
- 4.6. Beseitigung von geringfügigen Farbänderung und / oder Rost auf der Maschine, welche auf Verschleiß zurückzuführen sind.
- 4.7. Die Hebe-, Abschlepp-, Berge-, Transportkosten und sonstige Nachfolgekosten sowie Kosten für das Personal in diesen Fällen.
- 4.8. Wartungsarbeiten und Öl-Proben, die über die Durchführung der beauftragten Garantiarbeiten hinausgehen.
- 4.9. Alle Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an Maschinenkomponenten, die dem normalen Arbeitsverschleiß unterliegen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur die Schaufel inkl. Schneide, Buchsen, Bolzen, Zähnen, Mulden, das Kettenlaufwerk inklusive Bodenplatten, Ketten, Leiträder, Tragrollen, Laufrollen, Turas Räder, Kettenführungen, Verbindungsmaterial, Räder und Reifen einschließlich der Reifenreparaturen.
- 4.10. Der Ersatz von Verschleißteilen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur, Sicherungen, Lampen, Leuchten, Spiegel, Verglasung, Keilriemen, Scheibenwischerblätter, Bremsscheiben, Bremsbacken und Bremstrommeln, Kupplungsbeläge, Schläuche, Bedienelemente, Sitze, Beschilderungen, Beschriftungen, Hinweise, Batterien, Hydraulikkupplungen sowie die Behebung von Glasbruchschäden oder der Ersatz von Reibblöcken und/oder Bremsklötzen.
- 4.11. Die Entsorgung der Betriebsstoffe wie Öle, Schmierstoffe, Kraftstoff, Frostschutzmittel, Filter sofern Kiesel nicht Lieferant der Betriebsstoffe gewesen ist.
- 4.12. Alle Leistungen an Zubehörteilen wie z.B. Schutzbelüftungsanlagen oder Anbaugeräten wie z.B. Hämmer, Scheren und Greifer.
- 4.13. Soweit der Kunde für Reparaturarbeiten Ersatzleistungen von einer Versicherung beanspruchen kann, ist dies Kiesel vor der Ausführung der Arbeiten mitzuteilen. Reparaturarbeiten sind von dem Garantievertrag ausgenommen und gesondert zu beauftragen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden und Leistungserbringung

- 5.1. Kiesel erbringt die Garantieleistungen in der Regel am Einsatzort der Maschine, der im Garantievertrag genannt ist. Kiesel ist berechtigt, auf Kosten des Kunden das Gerät zur Vornahme der Leistungen in die nächstgelegene Kiesel Niederlassung zu bringen.
- 5.2. Der Ausfall eines Betriebsstundenzählers ist Kiesel sofort bekanntzugeben. Die bis zum Austausch des Betriebsstundenzählers geleisteten Betriebsstunden müssen vom Kunden manuell festgehalten werden.
- 5.3. Kiesel kann vom Kunden zur Erbringung der Garantiarbeiten Strom, Wasser, Luft, Hebezeuge etc. unentgeltlich verlangen. Zudem hat der Kunde auf eigene Kosten einen qualifizierten Fahrer oder eine qualifizierte Hilfskraft für die durchzuführenden Arbeiten Kiesel zur Verfügung zu stellen.
- 5.4. Der Kunde hat Kiesel zur Erhaltung seines Garantianspruchs unverzüglich binnen eines Werktages jeden Defekt, Betriebsstörung oder sonstigen Mangel der Maschine schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat jede weitere Benutzung des Gerätes zu unterlassen, wenn durch die weitere Nutzung zusätzliche Störungen oder Schäden auftreten können.
- 5.5. Der Kunde hat die Maschine entsprechend der Bedienungs- und Betriebsanleitung zu bedienen, zu warten, zu pflegen und alle erforderlichen Kontrollen durchzuführen und alle notwendigen Inspektionen bei Kiesel oder seinem Vertragshändler durchführen zu lassen. Hierzu gehören insbesondere alle täglichen und wöchentlichen Arbeiten entsprechend der Schmier- und Wartungstabellen des jeweiligen Maschinentyps.
- 5.6. Der Kunde hat zur Durchführung der Garantieleistungen den Mitarbeitern von Kiesel uneingeschränkt Zugang zu den Maschinen zu ermöglichen und alle notwendigen Maßnahmen für die Sicherheit der Mitarbeiter von Kiesel am Einsatzort zu treffen.
- 5.7. Der Kunde hat alle anfallenden Wartungs- / Inspektions- / Reparaturarbeiten von Kiesel ausführen zu lassen (vgl. 6.5).

6. Vertragsdauer, auflösende Bedingungen, Kündigung, Gewährleistung

- 6.1. Die Vertragsdauer läuft über die vertraglich vereinbarte Garantiezeit, welche die Dauer der oben in 2.1 definierten Herstellergarantie bereits beinhaltet.
- 6.2. Die Vertragsdauer ist in Ziffer 2 des Garantievertrages festgelegt. Die Vertragsdauer endet nach der vereinbarten Zeit oder dem Erreichen der vereinbarten Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt.
- 6.3. Der Garantievertrag endet, wenn die Maschine während der Laufzeit des Vertrages verkauft wird oder auf einen anderen Nutzer übergeht (auflösende Bedingung).
- 6.4. Der Garantievertrag endet ferner, wenn der Kunde selbst eine Veränderung der Maschinenstruktur herbeiführt (auflösende Bedingung).
- 6.5. Der Garantievertrag endet auch, wenn der Kunde nicht alle in der Bedienungsanleitung vorgesehenen Wartungs- / Inspektions- / Reparaturarbeiten durch Kiesel bzw. einem Servicepartner von Kiesel durchführen lässt oder benötigte Ersatzteile und vom Hersteller vorgesehene Schmiermittel und Öle nicht bei Kiesel bestellt (auflösende Bedingung).
- 6.6. Der Stillstand der Maschine durch Inspektion oder Reparatur hat keine hemmende Wirkung auf die Vertragslaufzeit.
- 6.7. Die Garantiefrist der Maschine endet zudem vereinbarten Termin und unabhängig davon, dass Teile der Maschine im Rahmen der Garantie ausgetauscht wurden.
- 6.8. Ansprüche aus dem Garantievertrag verjähren nach 6 Monaten nach Eintritt des Garantiefalles.
- 6.9. Macht der Kunde gegenüber Kiesel falsche Angaben, endet der Garantievertrag zu diesem Zeitpunkt (auflösende Bedingung).
- 6.10. Der Garantievertrag setzt voraus, dass der Kunde alle Ansprüche aus dem vorherigen Kaufvertrag ordnungsgemäß erfüllt hat (aufschiebende Bedingung).

7. Verpflichtung des Kunden

- 7.1. Der Kunde hat alle vorgegebenen Wartungen und Kontrollen, insbesondere auch Öl-Proben durchzuführen und die vom Hersteller vorgesehene Schmiermittel und Öle zu verwenden (vgl. 6.5).
- 7.2. Der Kunde hat alle in der Bedienungsanleitung vorgeschriebenen Inspektionen rechtzeitig bei Kiesel in Auftrag zu geben (vgl. auch 6.5).
- 7.3. Modifikationen an der Maschine oder an Anbauteilen bedürfen der vorherigen Autorisierung des Herstellers. Ausschließlich Kiesel darf solch autorisierte Modifikationen am Produkt ausführen.

- 7.4. Nachweise über die Einhaltung Wartungsintervalle sowie der täglichen Wartung sind aufzubewahren und Kiesel auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

- 7.7. Kiesel kann die Herausgabe aller ersetzten Teile vom Kunden verlangen.

8. Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden und Wechselprozess - ist, der Hauptsitz von Kiesel in Baienfurt oder - nach Wahl von Kiesel - der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.

9. Salvatorische Klausel und anwendbares Recht

- 9.1. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; dies gilt auch, wenn sich im Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

- 9.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Datenschutz (DSGVO)

Den Zweck der Erhebung, Speicherung und Verwendung der personenbezogenen Daten können Sie aus den [Datenschutzhinweise für Kunden und Lieferanten](#) entnehmen.